

Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Einstellung in die Bayerische Staatsfinanzverwaltung

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Einstellungsverfahrens in die Bayerische Staatsfinanzverwaltung als Regierungssekretärin/Regierungssekretär (2. Qualifikationsebene) oder Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor (3. Qualifikationsebene).

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

- a. Verantwortlich für die Datenerhebung ist das

Landesamt für Finanzen

– Zentralabteilung –

Rosenbachpalais

Residenzplatz 3

97070 Würzburg

Telefon: (0931) 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de

- b. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesamt für Finanzen

– Datenschutzbeauftragter –

Rosenbachpalais

Residenzplatz 3

97070 Würzburg

Telefon: (0931) 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Zweck der Datenerhebung ist die Durchführung des Einstellungsverfahrens, insbesondere die Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen mit dem Ziel der Begründung eines Dienstverhältnisses in der 2. oder 3. Qualifikationsebene.

Zu den vom Landespersonalausschuss an uns übermittelten personenbezogenen Daten (Informationen zum Datenschutz unter www.lpa.bayern.de/datenschutzinfo) erheben und speichern wir alle weiteren im Rahmen des Einstellungsverfahrens abgefragten sowie die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

Hierzu erheben wir Ihre personenbezogenen Daten aus den folgenden, von Ihnen einzureichenden Unterlagen:

Im Einstellungsverfahren werden Sie insbesondere aufgefordert, einen Lebenslauf, ein Passbild, eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, eventuell anhängige Verfahren, Verwendungsbereitschaft, Angaben zu Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in evtl. vorhandene Personalakten (eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers über ein vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis), einen Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue samt Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Lan-

desamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, eine Erklärung zur Verfassungstreue sowie Angaben im Rahmen des Fragebogens zu Beziehungen zur Scientology-Organisation, ggf. Erklärung der gesetzlichen Vertreter, ggf. eine Erklärung zum Strukturierten Interview, Auflagen zur Gewährung von Anwärterbezügen abzugeben. Weiter werden beglaubigte Kopien des gültigen Personalausweises oder Reisepasses, der Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde, ggf. der Heiratsurkunde, des Scheidungsurteils, der Geburtsurkunden/Abstammungsurkunden der Kinder, des Abschluss- oder Jahreszeugnisses, des Prüfungszeugnisses des Auswahlverfahrens, ggf. des Prüfungszeugnisses über bereits absolvierte Berufsausbildungen, der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbescheinigung oder ähnlichem, ggf. des Schwerbehindertenausweises bzw. eines Gleichstellungsbescheides, von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen früherer Arbeitgeber sowie ggf. das Original des Zulassungs- oder Eingliederungsscheines angefordert.

Gleichermaßen wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BZRG benötigt. Auf Ihren Antrag bei der zuständigen Meldebehörde hin, wird das Führungszeugnis (Belegart OB) dem Landesamt für Finanzen direkt übersandt.

Zur Klärung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich, der Sie sich am zuständigen Gesundheitsamt bzw. einer anderen für die Einstellungsuntersuchung zuständigen Stelle unterziehen müssen. Hierfür benötigen Sie einen Gutachtensauftrag gemäß Art. 11 GDVG, Nr. 2 GesZVV, den wir Ihnen übergeben, so dass Sie diesen an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten können.

Hinweis: Bzgl. der Übermittlung des auf Basis dieser Einstellungsuntersuchung erstellten Gesundheitszeugnisses an uns werden Sie durch das Gesundheitsamt um Einwilligung gebeten, Nr. 2.3, 2.4 GesZVV.

Das Gesundheitsamt übermittelt sodann ein Gesundheitszeugnis, das das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung dokumentiert. Nähere Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.05.2016, „Zeugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsverfahren - GesZVV)“, abrufbar unter

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2120_G_085.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Begründung des Beamtenverhältnisses sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), c), e), Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 b), Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Art. 4 BayDSG, Art. 103 ff BayBG.

4. An wen erfolgt die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten?

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden personenbezogene Daten durch das Landesamt für Finanzen als Einstellungsbehörde an weitere, mit der Einstellung betroffene Stellen bzw. Personen weitergegeben, soweit die **Weitergabe der Daten** jeweils erforderlich ist:

- Einstellungsdienststellen
- Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen (3. Qualifikationsebene)
- Landesfinanzschule Bayern (2. Qualifikationsebene)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Personalvertretungen
- Gleichstellungsbeauftragte
- ggf. Schwerbehindertenvertretungen
- Mitglieder der Prüfungskommission des Strukturierten Interviews

Sofern Sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ihr Einverständnis zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erklären, erfolgt zur weiteren Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen eine Weitergabe an folgende Stellen:

- vorheriger anderer öffentlicher Dienstherr oder Arbeitgeber zur Anforderung der Personalakten
- falls im Rahmen der Verfassungstreueprüfung erforderlich: Landesamt für Verfassungsschutz; Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Eine Weiterleitung an sonstige dritte Stellen erfolgt nicht, soweit Sie nicht hierüber gesondert informiert und ggf. um Einverständnis gebeten werden.

Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren.

5. Kommunikation in elektronischer Form

Durch die (freiwillige) Mitteilung Ihrer E-Mail-Adresse auf dem übersandten Antwortschreiben erklären Sie sich mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre innerhalb des Bewerbungsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten speichern wir mindestens für 6 Monate:

Sollte kein Interesse an einer Einstellung beim Landesamt für Finanzen bestehen oder sollten Sie während des Bewerbungsverfahrens Ihre Bewerbung zurückziehen, vernichten wir die von Ihnen im Rahmen der Bewerbung übermittelten Daten nach Ablauf von sechs Monaten nach Ihrer Mitteilung über die Bewerbungsrücknahme (Ziffer 1.8 der Anlage zu den Aussond-Best-LfF). Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich.

Im Falle nicht erfolgreicher Bewerbungen erfolgt die Löschung Ihrer Bewerbungsdaten nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung der Absage. Die Aufbewahrung während dieses Zeitraums erfolgt zur

Sicherstellung der Nachprüfbarkeit der Einstellungsentscheidungen. Nach Ablauf dieser Jahresfrist werden alle personenbezogenen Daten vernichtet bzw. gelöscht bis auf diejenigen personenbezogenen Daten, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen (Name einschl. ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) sowie das Ergebnis des Systematisierten Auswahlgesprächs/Strukturierten Interviews („nicht bestanden“), um im Falle einer erneuten Bewerbung die nur einmalige Wiederholungsmöglichkeit prüfen und sicherstellen zu können (Art. 22 Abs. 8 Satz 7 LlbG).

Wird ein Dienstverhältnis begründet, so gelten ab dem Zeitpunkt der Einstellung die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Personalverwaltung für Beamtinnen und Beamte des Landesamts für Finanzen, der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, sowie der Landesfinanzschule Bayern. Sie werden hierüber gesondert informiert.

7. Welche Rechte haben Sie?

Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informieren:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, Art. 107 BayBG).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, Art. 106 und 109 BayBG).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO, Art. 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

Wird während des Bewerbungsverfahrens die Löschung der Bewerbungsdaten begehrt, wird dies grundsätzlich als Rücknahme der Bewerbung gewertet. Dies führt zur Beendigung der Prüfung Ihrer Bewerbung in der konkreten Einstellungskampagne. Die Möglichkeit der erneuten Bewerbung in späteren Einstellungsrunden bleibt davon unberührt.